

VORLAGE

TOP 23

2018/1198

Datum: 19.12.2018

Amt:	Bürgermeister	Aktenzeichen:	9022-31 Ki/Ha
Verfasser/in:	Beck, Karl-Willi; Kilgert, Udo		

Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
------------------------	------------

Beratungsfolge.	
Datum der Sitzung	Gremium
20.12.2018	Stadtrat

**Haushaltsplanung für 2018;
Information zum Umgang mit der Forderung der Regierung nach Vorlage eines "gesetzeskonformen Haushalts 2018" als Voraussetzung für die Gewährung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung 2018 in Höhe von 195.000 €**

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss wurde in seiner Sitzung am 05.12.2018 über den Inhalt des Bescheides über die Bedarfszuweisung und Stabilisierungshilfe wie folgt informiert:

„Bei der Stadt Wunsiedel ist am 27.11.2018 der Stabilisierungshilfebescheid eingegangen. Zu unterscheiden ist hier, einmal zwischen der klassischen Bedarfszuweisung, wie sie im Wesentlichen nur für Gewerbesteuerausfälle gewährt wird, und der Stabilisierungshilfe, die für im Wesentlichen für Kredittilgungen und Investitionen vorgesehen ist.

In der Anlage ist der Bescheid beigelegt. Daher wird im Nachfolgenden nicht auf jedes Detail, sondern nur auf die wesentlichen Dinge eingegangen.

Neu ist ab dem Jahr 2018, dass nunmehr nicht nur Auflagen mit dem Bescheid verbunden sind, sondern auch Bedingungen. Letztere sind für die Städte und Gemeinden weit gravierender, da bei Nichterfüllung der Bedingungen oder nicht rechtzeitiger Erfüllung der Bedingungen, die entsprechend daran gekoppelte Hilfe automatisch wegfällt.

*Die klassische **Bedarfszuweisung** in Höhe von 195.000 € für das Jahr 2018 ist unter der auf-schiebenden Bedingung ergangen, dass bis zum 31. Januar 2019*

- *die Vorlage eines gesetzeskonformen Haushaltsplanes für das Jahr 2018 erfolgt*

Nachdem das Haushaltsjahr 2018 sich dem Ende neigt, stellen sich hier zwei Fragen:

1. Was soll die Vorlage eines neuen Haushaltsplanes, der hier ja nur ein Nachtragshaushaltsplan sein könnte, da ein Haushalt ja bereits beschlossen worden ist, zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch bewirken?
2. die Vorlage eines gesetzeskonformen Haushaltes ist zum aktuellen Zeitpunkt bekanntlicher Weise genauso wenig möglich wie damals, sonst hätte es die Stadt nämlich damals getan. Da das Gewerbesteuerergebnis 2018 gegenüber der Veranschlagung sogar noch weit zurückliegt, ist die Forderung eigentlich absurd.

Des Weiteren ist mit dieser Zahlung noch die Auflage verbunden, zur Überprüfung des Rechnungsergebnis 2018, die für das Antragsjahr 2019 erforderlichen Antragsunterlagen für die Gewährung von Bedarfszuweisungen für Städte und Gemeinden vorgelegt werden. Einmal abgesehen davon, dass für das nächste Jahr ohnehin ein derartiger Antrag für die neuen Hilfen wieder gestellt werden wird, stellt sich hier die Frage, ob es dabei auch die Frist 31.01.2019 gilt, oder ob hier länger Zeit ist. Sollte nämlich die Frist auch so sein, dann müsste sich die Stadt auch hiergegen wenden, da nach dem Gesetz die Jahresrechnung bis 30.06. zu legen ist und bis Ende Januar auf Grund unserer Verflechtungen mit SWW, Kommunalunternehmen, Luisenborg-Festspiele etc. in der Zeit keine belastbare Jahresrechnung möglich ist.

Zur Problematik mit der **Stabilisierungshilfe** ist zu sagen, dass diese laut Bescheid nicht abgelehnt wurde, sondern der Antrag als nicht entscheidungsreif beurteilt wurde und daher zurückgestellt worden ist. Hier gibt es auch wieder die aufschiebenden Bedingungen auf der Seite 4, die ebenfalls bis 31. Januar 2019 erfüllt werden müssen.

Dabei ist der Punkt „Darstellung und Erläuterung der Solleinnahmen des Verwaltungshaushaltes vor Durchführung der Abschlussbuchungen“ bedeutsam.

Hier braucht die Stadt sicher eine weitere Aufklärung, was hier unter „Darstellung und Erläuterung der Solleinnahmen“ zu verstehen ist, nachdem die Stadt Wunsiedel zig Haushaltsstellen mit Einnahmen vorzuweisen hat.

Die anderen aufgeführten Nachweise vorzulegen, ist sicher nicht das Problem.

Bedeutsam ist jedoch die zusätzlich geforderte Unterlage neben den Ergebnissen der Jahresrechnung in 2017, nämlich die Darlegung des stringenten Konsolidierungskurses im Jahr 2018 zum Stichtag 30. September 2018. Diese Bedingung stellt sich auch etwas seltsam dar, nachdem ja das Haushaltjahr nicht nach einem dreiviertel Jahr endet, sondern eigentlich bis 31. Dezember 2018 geht. Das heißt, dass durchaus noch Einnahmen und Ausgaben von Bedeutung im letzten Quartal kommen können, sodass ein Vergleich mit dem Jahr 2017 dann eigentlich auch nur bis 30. September laufen dürfte, was eigentlich ebenfalls unsinnig ist.

In diesem Zusammenhang ist es schon bezeichnend, dass auf Seite 4, zum Beispiel Sachkontenausdrucke verlangt werden, obwohl die Ergebnisse ohnehin im Stabilisierungshilfeantrag 2018 enthalten waren. Dazu ist schlichtweg festzuhalten, dass der Aufwand und die Hürden hier immer höher gesetzt werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei nicht vollständiger und nicht fristgerechter Vorlage der unter den Bedingungen genannten Aufgaben an die Stadt sowohl die Bedarfszuweisung als auch die erneute Zusage der Prüfung des Antrages für die Stabilisierungshilfe 2018 entfällt.

Insgesamt wird sich die Stadt gegen die Auflage eines gesetzeskonformen Haushaltes ist das Jahr 2018 schriftlich „wehren“ müssen, da dies eigentlich real gesehen weder machbar ist, noch irgendwie Sinn ergibt.

Bezüglich der weiteren Bedingungen sollte schriftlich bezüglich der Frist bzw. des Inhaltes nachgefragt werden, um dem Ministerium nicht im Vorherein die Gelegenheit zu geben, rein aus formellen Gründen die Dinge abzulehnen.

Insgesamt wäre hier eine Besprechung bei der Regierung von Oberfranken, oder nachdem die Auflagen und Bedingungen ja ohnehin vom Ministerium kommen, ein gemeinsames Gespräch dort anzuraten. Wegen der engen Fristen müsste dies auf jeden Fall noch im Dezember erfolgen.“

Nachdem nur der Stadtrat das Recht hat, einen Haushalt zu beschließen, muss die Angelegenheit mit der Bedingung für die Bedarfszuweisung hier nochmal erwähnt werden.

Nachdem die Aufstellung eines gesetzeskonformen Haushaltes für 2018 nicht möglich ist, muss der Stadtrat hier einen Beschluss fassen, wie mit der Bedingung umgegangen werden soll.

Der Stadtkämmerer hat am 13.12.2018 dies auch mit der Sachbearbeiterin der Rechtsaufsicht diskutiert. Auch diese meinte, dass dieses Ansinnen derzeit für die Stadt unmöglich ist.

Hinzu kommt noch die Tatsache, dass auf Grund des, erheblich schlechter als im Haushalt veranschlagt, sich die Gewerbesteuer entwickelt hat.

Weiterhin könnte so ein „neuer Haushalt 2018“ auf Grund des nahen Jahresendes gar keine Wirkung mehr entfalten.

Aus diesem Grunde bleibt nur ein Gespräch mit der Regierung bzw. dem Ministerium mit einem Widerspruch gegen diese Auflage.

Beschlussvorschlag:

① Der Stadtrat stellt fest, dass die Bedingung für die Bedarfszuweisungen 2018, einen gesetzeskonformen Haushalt 2018 aufzustellen, auf Grund der gegebenen finanziellen Lage nicht möglich ist und zum Jahresende 2018 in der Wirkung auch völlig sinnlos wäre.

② Der Stadtrat der Stadt Wunsiedel fordert zur grundlegenden Erörterung der Situation sowohl zur in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung von 195.000 € als auch zu der noch im Raume stehenden Entscheidung über den Antrag der Stadt auf Gewährung einer Stabilisierungshilfe 2018 unverzüglich eine große Gesprächsrunde bei der Regierung von Oberfranken unter ministerieller Beteiligung anzusetzen, um so Klarheit zu erhalten, was von uns wirklich erwartet wird.

Anlage:

1 Bescheid Bedarfszuweisung/Stabilisierungshilfe 2018

Wunsiedel, 19.12.2018

Stadt Wunsiedel


Karl-Willi Beck
Erster Bürgermeister